

### Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Verkehrsplanungs- und Umweltausschuss**

Vorberatung im: -----

---

**Betreff: Anpassung der Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes**

Bezug: Vorlage 06/2001

Anlagen: 2 Bezeichnung:  
1. bisherige Förderrichtlinien  
2. neue Förderrichtlinien

---

**Beschlussantrag:**

Die Anpassung der Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse im Bereich Umwelt- und Naturschutz nach Anlage 2 wird beschlossen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

**Ziel:**

Anpassung der Richtlinien im Umwelt- und Naturschutzbereich an die Förderrichtlinien anderer Verwaltungsbereiche. Herstellung einheitlicher Grundsätze bei den Förderbedingungen in der Universitätsstadt Tübingen.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Mit der Einführung von Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse im Bereich Umwelt- und Naturschutz im Jahr 2001 (Vorlage 06/2001) wurden grundsätzliche Regelungen zur Vergabe der Fördermittel durch den Gemeinderat beschlossen und seitdem von der Verwaltung mit jährlicher Berichterstattung, Antragstellung und Beschlussfassung umgesetzt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die ehrenamtlich arbeitenden Organisationen immer größere finanzielle Probleme bei der Projektförderung bekommen. Dies hängt mit der Finanzierungsunterstützung in Höhe von 50 % zusammen. Die Vereine erhalten diese 50 % Bezuschussung für Projektförderung nur, wenn sie die Restfinanzierung von ebenfalls 50 % selbst schultern. Dies fällt allen Vereinen und Verbänden zunehmend schwer. Paradoxerweise bewirkt auch eine Erhöhung der Fördermittel durch den Gemeinderat nur vordergründig eine Verbesserung der finanziellen Fördersituation, weil sie dazu führt, dass die Vereine noch höhere Summen selbst finanzieren müssen – eine Situation, die für ehrenamtlich wirkende Vereine und Verbänden mit geringer Finanzdecke kaum noch zu tragen ist.

### 2. Sachstand

Um dieser unbefriedigenden Situation entgegen zu wirken, hat die Universitätsstadt Tübingen auf Anregung der Vereine die Förderrichtlinien überarbeitet, mit dem Ziel die Situation zu verbessern. Die Finanzproblematik dadurch insbesondere dadurch gemildert, dass der Zuschusssatz für Projektförderung von 50 % angehoben wird auf „bis zu 90 %“. Diese Formulierung erlaubt der Verwaltung flexibel, ggf. in enger Absprache mit den Verbänden auf die jährlichen Antragsstellungen zu reagieren.

Die zweite wichtige Änderung in den Förderrichtlinien trägt zur Reduzierung des organisatorischen Aufwandes bei und lehnt sich gleichzeitig an eine Praxis aus dem Sozialbereich an: Bei Projektanträgen von Vereinen, die konzeptionell auf längere Zeiträume ausgelegt sind, soll eine vertragliche Absicherung der jährlichen Förderung eingeführt werden. Damit wird der verwaltungsorganisatorische Aufwand für alle Beteiligten reduziert.

Der vorliegende Beschlussentwurf ist mit den Tübinger Umwelt- und Naturschutzvereinen abgestimmt.

### 3. Lösungsvarianten

3.1. Der Verkehrsplanungs- und Umweltausschuss spricht sich für die Beibehaltung der alten Förderrichtlinien aus.

3.2. Der Verkehrsplanungs- und Umweltausschuss beschließt die neuen Förderrichtlinien gemäß Anlage 2 zu dieser Vorlage.

### 4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Anpassung der Förderrichtlinien wie in der Anlage 2 zu dieser Vorlage mitgeteilt, vorzunehmen.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Die Entscheidung über die Gesamtsumme der Zuschüsse (HHSt. 1.5200.7000.000) wird über den Haushaltsplan getroffen.

### 6. Anlagen

Anlage 1: Bisherige Förderrichtlinien vom 29. Januar 2001, Vorlage 6/2001

Anlage 2: Neue Förderrichtlinien (gültig für den Förderzeitraum ab 2010)

## **ANLAGE 1 zur Vorlage 130/ 2009**

### **Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes**

#### **Förderziel**

Die Universitätsstadt Tübingen gewährt als freiwillige Leistung auf Antrag Zuschüsse zu Maßnahmen oder für Leistungen, die in besonderem Maße zur Erhaltung der natürlichen Umweltbedingungen oder zur Verbesserung von beeinträchtigten Umweltbelangen auf dem Gebiet der Universitätsstadt Tübingen beitragen. Die Zuwendung kann sowohl als institutionelle Förderung (jährlich wiederkehrende Beihilfe zu Sach- und Personalkosten) als auch als Projektförderung (inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Einzelmaßnahme) bewilligt werden.

#### **Förderfähige Maßnahmen**

- Pflege und Unterhaltung ökologisch wertvoller Landschaftsbestandteile wie Streuobstwiesen, Magerrasen, Feuchtgebiete etc.
- Anlage und Pflege von Biotopen wie Trockenmauern, Tümpeln, Wildpflanzenbeständen etc.
- Maßnahmen zum Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten
- Erstellung und Ausarbeitung von Bilanzen, Bestandsaufnahmen, Kartierungen
- Maßnahmen zur Steigerung des Umweltbewußtsein und des umweltgerechten Verhaltens in der Bürgerschaft und bei Kindern und Jugendlichen wie Umweltfeste, Seminare, Tagungen, Führungen, Ausstellungen, Informationsmaterialien etc.
- Einrichtung und Betrieb eines Umweltladens oder Umweltbüros zur Beratung und Information der Bürgerschaft *und zur Förderung und Koordination ehrenamtlicher Arbeit in Umweltverbänden.*

#### **Form und Höhe der Förderung**

##### **1. Grundsätze**

Die Verteilung der Zuwendungen richtet sich nach den Zuständigkeiten der Hauptsatzung, in Verbindung mit dem Haushaltsplan.

Ein Rechtsanspruch besteht auch nach mehrjähriger Förderung nicht.

Die Einnahmen aus öffentlicher und privater Förderung (Zuschüsse, öffentliche oder private Stiftungsgelder) dürfen die Gesamtkosten des geförderten Projektes nicht übersteigen. Mehreinnahmen müssen anteilig zurückgezahlt werden; dabei werden sonstige Einnahmen wie Mitgliedsbeiträge, Verkaufserlöse oder Einnahmen aus weiteren Projekten, Einzelspenden u.ä. nicht angerechnet.

Bei der institutionellen Förderung dürfen Rücklagen nur in der Höhe gebildet werden, die den Vorschriften für die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit entspricht.

##### **2. Institutionelle Förderung**

Die institutionelle Förderung als verlässliche Förderung erhalten Vereine und Verbände zum Unterhalt ihrer Geschäftsstellen und zur Unterstützung der Personalkosten, wenn damit Aufgaben erfüllt werden, die für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind, wie z.B. die Umweltberatung. Dabei dürfen die Beschäftigten der geförderten Vereine nicht finanziell besser gestellt wer-

den als vergleichbare städtische Bedienstete. Übersteigt die städtische Förderung den Betrag von 2.000 DM, ist die Arbeit des Vereins durch Vorlage eines Jahresberichts nachzuweisen.

Verlässlichkeit heißt, dass im Folgejahr in der Regel 100% des im laufenden Haushaltsjahr laufenden Zuschusses gesichert werden, sofern sich die Voraussetzungen der Förderung nicht geändert haben oder im Einzelfall eine Änderung der Förderpraxis angezeigt ist.

Dem Antrag auf institutionelle Förderung müssen beigelegt werden:  
Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan ggf. einschließlich des Stellenplans, mit Angabe der Plandaten bzw. Ergebnisse der letzten 2 Jahre und eine Erklärung über weitere Zuwendungsgeber, sowie die bei ihnen beantragten Beträge, soweit dies nicht aus dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan hervorgeht.

### 3. Projektförderung

Die Projektförderung erhalten Vereine, Verbände, Schülergruppen und Einzelpersonen. Entscheidungsgrundlagen für die Förderung sind Geräte- und Materialkosten, Honorar- und Mietkosten, Fahrtkosten sowie bei der Anlage oder Pflege von Biotopen auch Personalkosten / Eigenleistung. Die Eigenleistung kann dabei mit 10,--DM/Std. ehrenamtlicher Einsatz angesetzt werden. In der Regel werden 50% der zuschufähigen Aufwendungen übernommen. In begründeten Einzelfällen kann der Fördersatz auf bis 90% angehoben werden.

Dem Antrag auf Projektförderung müssen beigelegt werden:  
eine Beschreibung der Maßnahme, eine verbindliche Kostenübersicht, ein Zeitplan sowie bei Pflege- oder Unterhaltungsmaßnahmen eine Erklärung des Eigentümers, dass er mit der Maßnahme einverstanden ist. *Außerdem ist eine Erklärung über weitere Zuwendungsgeber beizulegen, sowie die bei ihnen beantragten Beträge.*

## Verfahren

Unabhängig von der Form der Förderung ist für jeden städtischen Zuschuss ein Antrag zu stellen. Um bei den Haushaltsplanberatungen berücksichtigt werden zu können, müssen Neu- und Folgeanträge bis zum 1. Oktober des Vorjahres bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr in das Verteilungsverfahren aufgenommen.

Nach der Entscheidung über die Gesamthöhe des Fördertopfes im Rahmen der Haushaltsberatungen durch den Gemeinderat und die Verteilung der Zuschüsse im Umwelt- und Verkehrsplanungsausschuß wird für jeden bewilligten Zuschuss eine Bescheid ausgestellt, der u.a. über die Höhe des Zuschusses, über die Verwendung der Mittel, über die an die Vergabe geknüpften Bedingungen, über Auszahlungstermine sowie über den erforderlichen Verwendungsnachweis Auskunft gibt.

Die erforderlichen Verwendungsnachweise bei Projektförderung müssen bis spätestens 31. März des Folgejahres, die Vereinsberichte bei institutioneller Förderung bis spätestens 30. Juni des Folgejahres bei der Stadtverwaltung vorliegen. Die Verwendungsnachweise setzen sich aus einem Sachbericht über die geleistete Arbeit (*Zahl der Beratungen und der Themen*) und den kassenmäßigen Nachweis der Verwendung des Zuschusses zusammen. Die Vereinsberichte müssen einen Nachweis der geleisteten Arbeit enthalten sowie den Kassenbericht. *Bei Nichteinhaltung der o.a. Kriterien wird der Antragsteller in der Regel im nächsten Haushaltsjahr nicht berücksichtigt.*

## **Anlage 2 zur Vorlage 130/ 2009**

### **Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes**

#### **Förderziel**

Die Universitätsstadt Tübingen gewährt als freiwillige Leistung auf Antrag Zuschüsse zu Maßnahmen oder für Leistungen, die in besonderem Maße zur Erhaltung der natürlichen Umweltbedingungen oder zur Verbesserung von beeinträchtigten Umweltbelangen schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Universitätsstadt Tübingen beitragen. Die Zuwendung kann sowohl als Regelförderung (jährlich wiederkehrende Beihilfe zu Sach- und Personalkosten) als auch als Projekt- oder Einzelförderung (zeitlich abgegrenzte Maßnahme) bewilligt werden.

#### **Förderfähige Maßnahmen**

- Pflege und Unterhaltung ökologisch wertvoller Landschaftsbestandteile wie Streuobstwiesen, Magerrasen, Feuchtgebiete etc.
- Anlage und Pflege von Biotopen wie Trockenmauern, Tümpeln, Wildpflanzenbeständen etc.
- Maßnahmen zum Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten
- Erstellung und Ausarbeitung von Bilanzen, Bestandsaufnahmen, Kartierungen
- Maßnahmen zur Steigerung des Umweltbewußtsein und des umweltgerechten Verhaltens in der Bürgerschaft und bei Kindern und Jugendlichen wie Umweltfeste, Seminare, Tagungen, Führungen, Ausstellungen, Informationsmaterialien etc.
- Einrichtung und Betrieb eines Umweltladens oder Umweltbüros zur Beratung und Information der Bürgerschaft und zur Förderung und Koordination ehrenamtlicher Arbeit in Umwelt- und Naturschutzverbänden

#### **Form und Höhe der Förderung**

#### **Grundsätze**

Die Verteilung der Zuwendungen richtet sich nach den Zuständigkeiten der Hauptsatzung, in Verbindung mit dem Haushaltsplan. Ein Rechtsanspruch besteht auch nach mehrjähriger Förderung nicht. Die Einnahmen aus öffentlicher und privater Förderung (Zuschüsse, öffentliche oder private Stiftungsgelder) dürfen die Gesamtkosten des geförderten Projektes nicht übersteigen. Mehreinnahmen müssen anteilig zurückgezahlt werden; dabei werden sonstige Einnahmen wie Mitgliedsbeiträge, Verkaufserlöse oder Einnahmen aus weiteren Projekten, Einzelspenden u.ä. nicht angerechnet.

Bei der Regelförderung dürfen Rücklagen nur in der Höhe gebildet werden, die den Vorschriften für

die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit entspricht.

### **Regelförderung**

- Die Regelförderung als verlässliche Förderung erhalten Vereine und Verbände zum Unterhalt ihrer Geschäftsstellen und zur Unterstützung der Personalkosten, wenn damit Aufgaben erfüllt werden, die für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind, wie z.B. die Umweltberatung. Verlässlichkeit heißt, dass im Folgejahr in der Regel 100 % des im laufenden Haushaltsjahr laufenden Zuschusses gesichert werden, sofern sich die Voraussetzungen der Förderung nicht geändert haben oder im Einzelfall eine Änderung der Förderpraxis angezeigt ist.
- Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses von mehr als 2.000 € ist die Vorlage des Freistellungsbescheides des Finanzamtes für den Zuschussempfänger.
- Eine Zuschussgewährung erfolgt unabhängig vom Vermögen des Zuschussempfängers. Sofern allerdings ein Zuschussempfänger für Bauvorhaben an seinem Eigentum oder für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden Zuschüsse erhalten soll, ist die Vermögenslage des Zuschussempfängers gegenüber der Stadt offen zu legen.
- Bei der Förderung dürfen die Beschäftigten der geförderten Vereine nicht finanziell besser gestellt werden als vergleichbare städtische Bedienstete.
- Übersteigt die städtische Förderung den Betrag von 1.000€, ist die Arbeit des Zuschussempfängers durch Vorlage eines Jahresberichts nachzuweisen.
- Die Stadt behält es sich vor, die Verwendung des gewährten Zuschusses zu überprüfen.

Dem Antrag auf Regelzuschussgewährung müssen beigelegt werden:

- Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan ggf. einschließlich des Stellenplans
- Angabe der Plandaten bzw. Ergebnisse der letzten 2 Jahre
- Erklärung über weitere Zuwendungsgeber, sowie die bei ihnen beantragten Beträge, soweit dies nicht aus dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan hervorgeht
- Ab eine Beantragung von mehr als 2.000 € Freistellungsbescheid des Finanzamtes

### **Projektförderung und Zuschüsse für Einzelmaßnahmen**

- Die Projektförderung und Zuschüsse für Einzelmaßnahmen können insbesondere Vereine, Verbände, Initiativen, Schülergruppen aber auch Einzelpersonen erhalten. Entscheidungsgrundlagen für die Förderung sind Geräte- und Materialkosten, Honorar-, Miet- und Fahrtkosten. Übernommen werden hiervon maximal 90 % der zuschussfähigen Aufwendungen.
- Zudem sind zum Beispiel bei der Anlage oder Pflege von Biotopen auch Personalkosten/ Eigenleistung zuschussfähig. Die Eigenleistung kann dabei mit 5,00 Euro/Std. ehrenamtlicher Einsatz angesetzt werden. Übernommen werden hiervon i.d.R. 50 % der zuschussfähigen Aufwendungen.
- Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist die Benennung einer Person, die für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Stadtverwaltung ist.
- Die Stadt behält es sich vor, die Verwendung des gewährten Zuschusses zu überprüfen.

Dem Antrag auf Projektförderung und Zuschüsse für Einzelmaßnahmen müssen beigelegt werden:

- Beschreibung der Maßnahme
- Verbindliche Kostenübersicht
- Zeitplan
- Ggf. Erklärung des Eigentümers bei Pflege- oder Unterhaltungsmaßnahmen, dass er mit der Maßnahme einverstanden ist.
- Erklärung über weitere Zuwendungsgeber sowie die bei ihnen beantragten Beträge.

## **Verfahren**

Unabhängig von der Form der Förderung ist für jeden städtischen Zuschuss ein Antrag zu stellen. Um bei den Haushaltsplanberatungen berücksichtigt werden zu können, müssen Neu- und Folgeanträge bis zum 1. Oktober des Vorjahres bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr in das Verteilungsverfahren aufgenommen. Durch den Beginn eines beantragten Projektes vor der Entscheidung über eine Bezuschussung wird kein Anrecht auf Förderung begründet.

Bei Projekten, die über einen längeren Zeitraum konzipiert sind, kann in begründeten Fällen die Projektförderung mittels eines Vertrages abgeschlossen werden. Der Vertrag beinhaltet den Gegenstand der Förderung, den Zeitraum des laufenden Projektes und die Finanzierungsmodalitäten. Die Projektlaufzeit darf drei Jahre nicht überschreiten.

Nach der Entscheidung über die Gesamthöhe des Fördertopfes im Rahmen der Haushaltsberatungen durch den Gemeinderat und die Verteilung der Zuschüsse im Umwelt- und Verkehrsplanungsausschuss wird für jeden bewilligten Zuschuss ein Bescheid ausgestellt, der u.a. über die Höhe des Zuschusses, über die Verwendung der Mittel, über die an die Vergabe geknüpften Bedingungen, über Auszahlungstermine sowie über den erforderlichen Verwendungsnachweis Auskunft gibt.

Die erforderlichen Verwendungsnachweise bei Projektförderung müssen bis spätestens 30. Juni des Folgejahres/ bzw. des Förderzeitraumes vorliegen. Die Verwendungsnachweise setzen sich aus einem Sachbericht über die geleistete Arbeit (beispielsweise Zahl der Beratungen und der Themen) und den kassenmäßigen Nachweis der Verwendung des Zuschusses zusammen.

Die erforderlichen Jahres- bzw. Vereinsberichte bei Regelförderung müssen bis spätestens 30. Juni des Folgejahres bei der Stadtverwaltung vorliegen. Die Berichte müssen einen Nachweis der geleisteten Arbeit (beispielsweise Zahl der Beratungen und der Themen) enthalten sowie den Kassenbericht.

Bei Nichteinhaltung der o.a. Kriterien wird der Antragsteller in der Regel im nächsten Haushaltsjahr nicht berücksichtigt.